



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

hier: Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis

Der BDVR sieht keine Notwendigkeit, die Vertretungsbefugnis in erstinstanzlichen Verfahren neu zu regeln. Vorschriften wie in § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO, wonach jede Person als Bevollmächtigter und Beistand vor dem Verwaltungsgericht auftreten kann, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist, haben sich in der Praxis bewährt. Probleme haben sich hieraus nicht ergeben. Im Gegenteil ist es häufig verfahrensförderlich, wenn eine Partei sich erstinstanzlich durch einen Bevollmächtigten oder Beistand vertreten lässt, auch wenn es sich nicht um einen Rechtsanwalt handelt. Schwierigkeiten im Hinblick auf einen geordneten Verfahrensablauf gibt es eher bei Parteien, die sich selbst vertreten. Letzteres soll aber nach dem Neuregelungsentwurf - aus guten Gründen - erhalten bleiben.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass die Möglichkeiten zur altruistischen Vertretung in erstinstanzlichen Verfahren erheblich erschwert werden sollen. Es ist kein überzeugender Grund dafür zu erkennen, warum Personen, die zum sachgemäßen Vortrag fähig sind, aber weder Volljuristen noch Familienangehörige sind, nicht wie bisher erstinstanzlich vertreten können. So hat es bisher durchaus Sinn gemacht, dass sich Parteien in Anliegen, die von Bürgerinitiativen unterstützt werden, in erstinstanzlichen Musterverfahren durch sachkundige Personen unentgeltlich vertreten lassen. Wenn sich hierfür künftig kein zur Vertretung bereiter Volljurist findet und die Betroffenen sich scheuen, den Prozess selber zu führen, wird in der Regel eine anwaltliche Vertretung erforderlich werden. Dieses kann wiederum aus Kostengründen die Folge haben, dass von der Führung eines unter Umständen aussichtsreichen Rechtsstreits abgesehen wird.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Im Ergebnis handelt es sich bei der geplanten Neuregelung der Vertretungsbefugnisse in der ersten Instanz um eine durch Verfahrenserfordernisse nicht gebotene Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Bürger, ohne dass hiermit ein Gewinn an Rechtssicherheit oder Verfahrenseffizienz einherginge.

Unabhängig von diesen prinzipiellen Bedenken erscheinen auch manche Einzelregelungen nicht hinreichend durchdacht. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die geplanten Änderungen der VwGO (VwGO-E); sie gelten sinngemäß aber auch für andere gerichtliche Verfahrensordnungen, soweit sie entsprechende Regelungen vorsehen.

- In § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwGO-E sollte nach „Personen mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz“ eingefügt werden: „sowie sachkundige Personen“.

Wer über entsprechenden Sachverstand verfügt und in Verwaltungsverfahren kundig ist, sollte in gleicher Weise wie Volljuristen zur unentgeltlichen, also uneigennütigen Vertretung berechtigt sein. Das betrifft insbesondere die Vertretung in Prozessen, bei denen es um technische Fragen oder um Verwaltungsabläufe geht. Wer sich hier auskennt, ist zu einer sachgerechten Vertretung qualifiziert, auch wenn er nicht Volljurist ist. Dieser Personenkreis sollte nicht von vornherein von der Vertretung ausgeschlossen werden.

- § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO-E sollte dahin erweitert werden, dass erstinstanzlich alle rechtsberatenden Berufe die Vertretungsbefugnis in ihrem jeweiligen Bereich erhalten.

Wer zulässig rechtsberatend tätig werden darf, bietet regelmäßig die Gewähr für eine ordnungsgemäße Prozessvertretung.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

- In § 67 Abs. 2 Satz 4 VwGO-E sollte „und ehrenamtliche Richter“ gestrichen werden.

Das Auftreten von Bevollmächtigten, die gleichzeitig Laienrichter bei dem jeweiligen Gericht sind, ist für die Entscheidung des gerichtlichen Spruchkörpers irrelevant. Anders als möglicherweise die Berufsrichter werden Laienrichter auch nicht mit dem Gericht, bei dem sie punktuell mitwirken, identifiziert.

- § 67 Abs. 2 Satz 4 VwGO-E sollte ferner um den Halbsatz ergänzt werden „soweit sie nicht Streitgenossen sind“.

Wenn ein Berufsrichter gemeinsam mit seinem Ehegatten Adressat eines Bescheides geworden ist und diesen vor dem Gericht, dem er selber angehört, anfehlt, wäre es ungereimt, wenn er sich als Partei selber, nicht aber seinen streitgenössischen Ehepartner in der gemeinsamen Angelegenheit vertreten kann. Das gilt ebenso für andere Klagen, an denen der Berufsrichter als Streitgenosse beteiligt ist.

- In § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E sollte es statt „Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren“ heißen „Prozesskostenhilfverfahren“.

Hierdurch würde klargestellt, dass ein Vertretungszwang für Prozesskostenhilfeanträge beim OVG und beim BVerwG auch künftig nicht besteht.

- Ebenfalls in § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E sollte nach „außer im Prozesskostenhilfverfahren“ ergänzt werden „, in Verfahren über Streitwertbeschwerden und über Beschwerden betreffend die Vergütungsfestsetzung oder den Kostenansatz“.

Es ist bisher herrschende Meinung, dass in Streitwertbeschwerden nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG, bei Beschwerden gegen Entscheidungen über die Vergütungsfestsetzung nach § 11 Abs. 3, 6 RVG sowie bei Be-



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

schwerden gegen Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 2, 5 GKG aufgrund der dortigen spezialgesetzlichen Regelungen kein Vertretungszwang besteht. Hier können bei Verfahren, bei denen es um die Kosten der Anwälte geht, deren Interessen und diejenigen ihrer Mandanten gegenläufig sein. Die Ausnahmen vom Vertretungszwang sollten ausdrücklich in § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E aufgenommen werden, weil ansonsten strittig sein wird, welche Vorschriften maßgebend sind, wenn § 67 Abs. 4 VwGO-E keine weiteren Ausnahmen vom Vertretungszwang vorsieht und dieser Vorschrift dann möglicherweise als dem jüngeren und spezielleren Gesetz Anwendungsvorrang zugebilligt werden könnte.

- Für den Fall, dass der Ergänzung in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO-E nicht gefolgt wird, sollte jedenfalls § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO-E dahingehend geändert werden, dass er folgende Fassung erhält: „Das Gericht kann andere als die in Satz 2 bezeichneten Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist.“

Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Regelung erscheint es vertretbar, von dem Erfordernis eines besonderen Bedürfnisses im Einzelfall im Sinne einer subjektiven Notwendigkeit Abstand zu nehmen. Hierdurch können in bestimmten Verfahren zumindest Unzuträglichkeiten bei der Vertretung in der Verhandlung vermieden werden.

- In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass in § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO-E das Wort „Bevollmächtigen“ durch das Wort „Bevollmächtigten“ zu ersetzen ist.

(Dr. Christoph Heydemann)

Vorsitzender

Berlin, den 20. April 2006